

BGer 1B_133/2018 vom 12. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_133_2018

FR: TF 1B_133/2018 du 12 mars 2018

IT: TF 1B_133/2018 del 12 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Schaffhausen sprach A. _____ mit Urteil vom 27. Februar 2018 der Drohung schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, ordnete eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB an und schob den Vollzug der Freiheitsstrafe zugunsten der stationären therapeutischen Massnahme auf. Ausserdem ordnete es an, dass A. _____ in Sicherheitshaft belassen werde.

E. 2

A. _____ erhob gegen das ihm im Dispositiv zugestellte Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 27. Februar 2018 mit Eingabe vom 4. März 2018 (Postaufgabe 6. März 2018) Beschwerde. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Das Bundesgericht beurteilt im Rahmen von genau umschriebenen Verfahren Beschwerden gegen Entscheide, die bei ihm in den Fristen und Formen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) angefochten werden. Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe gegen das Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen um "Verfahrensenthebung gegen die Staatsanwaltschaft Schaffhausen" ersucht, ist das Bundesgericht dazu nicht zuständig.

E. 4

Aus der Beschwerde geht nicht hervor, gegen welche Punkte des Urteilsdispositivs sie sich überhaupt richten soll. Die Beschwerde genügt somit den Begründungsanforderungen von Art. 42 BGG nicht. Hinzu kommt, dass eine Beschwerde ans Bundesgericht erst gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen zulässig ist (Art. 80 Abs. 1 BGG). Beim angefochtenen Urteil des Kantonsgerichts handelt es sich hingegen nicht um einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid (vgl. Rechtsmittelbelehrung des Kantonsgerichtsurteils), weshalb es nicht beim Bundesgericht angefochten werden kann.

E. 5

Die genannten Mängel sind offensichtlich, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 6

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.